Wien, Donnerstag, den 4. August 1887. XX. Jahrgang. Nr. 31.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Der Schutz der Arbeit nach dem österreichischen Gewerbegesetze.

Von Dr. Moriz Caspaar.

Es ist ein erfreuliches Zeichen der zunehmenden Humanität, daß heute der Schutz der Arbeit eine allseits anerkannte Bedingung eines geordneten Staatslebens bildet, da man noch vor nicht langer Zeit jede derartige Forderung als einen Eingriff in die allgemeinen Menschenrechte verurtheilte.

Die Realpolitik hat den Forderungen der Humanität gegen doctrinäre Sophistik zum Siege verholfen, sie hat jenen, welche unter dem Scheine des Rechtes ihren Egoismus unbeschränkt walten ließen, die Rechtfertigung nach außen genommen.

Die öffentliche Meinung steht heute auf Seite derer, welche eine schrankenlose Ausnützung des freien Arbeitsvertrages verurtheilen und sie mag gewiß manchen durch ihre Autorität bezwingen.

Die Gesetze zum Schutze der Arbeit sind der Ausdruck der öffentlichen Meinung. Der Inhalt der Gesetzesbestimmungen läßt sich in zwei Gebiete theilen, deren jedem wieder eine specielle Aufgabe der Verwaltung entspricht.

1. Die gesetzliche Beschränkung des bisher freien Arbeitsvertrages; diese betrifft die Arbeitszeit unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Alter und Geschlecht und die Form der Lohnzahlung.

2. Die Unfallsverhütung und Vorsorge für Hintanhaltung gesundheitsschädlicher Einflüsse in Arbeitsräumen und Arbeiterwohnungen.

1. Die Arbeitszeit wird durch eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen geregelt.

Für die Einhaltung derselben haftet ausschließlich nur der Arbeitsgeber, welche Ausnahme von gewöhnlicher Haftbarkeit wohl darin seinen Grund hat, daß der Arbeitsvertrag überhaupt als einseitiger Vertrag angesehen wird, wie dies auch im Motivenberichte zur Gewerbegesetznovelle seinen Ausdruck fand und für den Durchschnitt der Arbeiter in der Praxis seine Bestätigung findet.

Jene Aenderungen, welche das VI. Hauptstück unserer Gewerbeordnung bezüglich der Arbeitszeit erfahren und deren Durchführung zu überwachen eine wesentliche Aufgabe der Gewerbeinspectoren bildet, haben je nach den Gewohnheiten in den einzelnen Industriezweigen und nach den in einzelnen Ländern verschiedenen localen Eigenthümlichkeiten mehr weniger radikale Aenderungen in der Arbeitsordnung, bezw. Eintheilung hervorgebracht.

Der Umfang der bisher erschienenen Durchführungsverordnungen, die wir doch noch nicht für abgeschlossen halten, zeigt aber auch, daß es schwer ist, mit wenigen Gesetzesparagraphen die Arbeitsverhältnisse aller Industriezweige, die in ihrer technischen Einrichtung, in der Eigenart ihrer Productionsprocesse nothwendig verschiedenartige Arbeitsgewohnheiten mit sich bringen, zu regeln.

Es ist dies auch der Grund, warum andere Staaten auf eine Unifizirung solcher Bestimmungen für alle Industriezweige verzichten. Wir zweifeln nicht daran, daß auch in Oesterreich noch manche ergänzende Verordnung nöthig ist, um jene Schwierigkeiten zu beseitigen, die heute noch einer allgemein präcisen Durchführung der Bestimmungen über die Arbeitszeit entgegenstehen.

Wir sind überzeugt, daß es der allseitig rühmend anerkannten Thätigkeit der Gewerbeinspectoren, im Zusammenwirken mit der Verwaltungsbehörde, gelingen wird, dem Gesetze allseits Geltung zu verschaffen; es ist aber auch unserer Ansicht nach Aufgabe der Verwaltung, bei dieser Durchführung den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen und da, wo sich unlösbare Schwierigkeiten ergeben, deren Beilegung im legalen Wege zu versuchen, sei es durch zeitweilige Nachsicht oder Erwirkung einer entsprechenden Verordnung. Der Vorwurf, welcher an dieser Stelle in dem Aufsatze „Der zweite Bericht der österreichischen Gewerbeinspectoren" Seite 180 (Oesterr. Zeitschr. f. Verw. Nr. 40 de 1886) wegen der nicht völligen Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen erhoben wird, fußt wohl auf der Voraussetzung, daß es überhaupt möglich sei, ein so in's Detail des wirthschaftlichen Lebens eingreifendes Gesetz mit einem Schlage zur allseitigen Durchführung zu bringen. Diese Voraussetzung steht mit der Erfahrung, die nicht nur in Oesterreich, sondern auch in anderen Ländern gemacht wurde *), im Widerspruch. Wir würden es für unbillig halten, aus dieser Thatsache

*) Siehe darüber G. Cohn's Aufsätze über die Erfolge der Arbeitsgesetzgebung, insbesondere der Einführung des Normalarbeitstages in der Schweiz.

der Verwaltung einen Vorwurf zu machen, wir glauben vielmehr, daß wir die bisherigen Erfolge der Arbeitsgesetzgebung in Oesterreich anerkennen müssen, sowie wir auch mit Beruhigung den weiteren Erfolgen entgegensehen.

Ein Beispiel, daß heute noch manche Frage der Praxis ungelöst ist, sei folgendes. Ein Fabrikant hat für die Wartung seiner in continuirlichem Betriebe stehenden Dampfmaschine zwei Maschinisten, welchen die Aufsicht über Kessel und Maschine anvertraut ist und die sich um 12 Uhr Mittag und 12 Uhr Mitternacht ablösen. Nun erkrankt eines Nachts der eine Maschinist und kommt nicht zur Ablösung; da nun der Kessel nicht ohne Aufsicht bleiben kann, so wird, bis ein Ersatz gefunden ist, der eine Maschinenwärter über die gesetzlich vorgeschriebene Zeit am Platze bleiben müssen. Selbst für den Fall, als der Betrieb des Etablissements aus diesem Grunde eingestellt würde, darf sich der Kesselwärter nicht entfernen. So gibt es aber eine Reihe von Arbeiten, welche unbedingt die Anwesenheit eines vertrauten Arbeiters erfordern und die aus Rücksicht für die Sicherheit vor Feuers- und Explosionsgefahr, abgesehen von den Nachtheilen am Vermögen des Unternehmers und vom Verdienstentgang der Mitarbeiter, nicht unterbrochen werden können. Die Mannigfaltigkeit der technischen Betriebe ergibt häufig mit zwingender Nothwendigkeit eine vorübergehende Arbeitszeitverlängerung für einzelne Arbeiter. Diese Fälle sind im Gesetze nicht vorgesehen, ebenso nicht in den bisher erschienenen Verordnungen. Mit dem gegebenen Beispiele sollte nur gezeigt werden, daß sich die praktische Durchführung der Gewerbeordnung nicht in allen möglichen Zwischenfällen einfach gestaltet und daß es weder dicker Unkenntniß des Gewerbegesetzes, noch einer falschen Auffassung der im Reichsrathe über die Gewerbeordnung gehaltenen Reden bedarf, um darüber im Zweifel zu sein, was im einzelnen Falle Rechtens sei.

Die Bestimmungen rücksichtlich der Arbeitszeit werden ohne Zweifel bald allgemein durchgeführt sein. Daß darunter einzelne Arbeiter, welche im Accordlohne durch Arbeitszeitüberschreitungen Vortheil zogen, Einbuße erleiden, kann den Werth der Maßregel nicht beeinflußen, es wird diese Differenz reichlich aufgewogen durch die großen Vortheile, welche die gekürzte Arbeitszeit im Ganzen mit sich bringt. Bei Industrien mit continuirlichem Betrieb und zweifacher Arbeiterbesetzung konnte überhaupt von Ueberzeiten größerer Mannschaften nicht die Rede sein. In vielen Fällen ist auch der von der Gesetzgebung beabsichtigte Erfolg: Verkürzung der Arbeitszeit bei gleichem Lohn eingetreten.

Was die Arbeit der Kinder, der jugendlichen Hilfsarbeiter, sowie die Frauenarbeit betrifft, so hat allerdings auch hier das Bedürfniß der Praxis zu manchen Ausnahmsbestimmungen Veranlassung gegeben, doch wird gewiß auch auf diesem Gebiete, das der Fürsorge der Verwaltung in höherem Maße bedarf, als die Arbeitszeit des erwachsenen Arbeiters, die nothwendige Ordnung erzielt werden.

Was die Lohnzahlung betrifft (§ 78 a b c), so berufen wir uns diesmal auf die an dieser Stelle veröffentlichten Aufsätze. Es ist gewiß nothwendig, daß jedes Truck-System hintangehalten werde, sowie auch jene Formen der Lohnabzüge, die wir selbst auf Seite 106 Nr. 25 Jahrgang XVIII dieser Zeitschrift charakterisirt haben, unbedingt vermieden werden müssen. Dessenungeachtet sind heute noch nicht alle Zweifel in dieser Frage behoben, speciell was den Anschaffungspreis der den Arbeitern abgegebenen Lebensmittel betrifft; insbesondere sind aber auch die zulässigen Creditirungsformen nicht genügend festgestellt. Diese Frage hängt zusammen mit den Lohnzahlungsterminen, die bei uns nicht gesetzlich normirt sind. Lange Zahlungstermine machen das Creditwesen nothwendig; wenn man Veranlassung zu haben glaubte, die Löhnungstermine nicht gesetzlich festzustellen, so hätte man anderseits für eine genauere Präcisirung des Arbeitercreditwesens sorgen sollen.

Heute wird die Regelung dieser Fragen ausschließlich von der Wohlmeinung der Verwaltungsbehörde abhängen.

Die bisher besprochenen Maßregeln zum Schutze der Arbeit lassen sich nach Behebung der etwa noch bestehenden Zweifel gewiß insgesammt durchführen; sie beschränken sich ja wesentlich auf Verbote, deren Einhaltung verhältnißmäßig leichter controlirt und eventuell auch vom Fabriksbesitzer erzwungen werden kann.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Beseitigung eines gescheiterten Schiffes oder der Ladung desselben aus dem Strombette der Donau, wenn diese Gegenstände ein Hinderniß der Donauschifffahrt bilden.

Zur Frage, ob der Schiffseigenthümer ohne Rücksicht auf das Verschulden an der Scheiterung des Schiffes für die Beseitigung des Hindernisses einzustehen hat. (§§ 25 und 58 der prov. Schifffahrts- und Strompolizei-Ordnung für die Donau vom 31. August 1874.)

Am 10. October 1884 stieß eine dem Johann A. in W. gehörige, von dem Staufführer Leopold R. aus L. geführte, mit circa 500 Faß hydraulischen Kalkes beladene Ruderplätte bei der Thalfahrt an das 12. Joch der Donaubrücke in S. und versank unterhalb dieser Jochöffnung, so daß diese für sämmtliche Schiffe unfahrbar wurde.

Leopold R., welcher ein Schifferpatent des Bezirksamtes E. vom 11. Mai 1858 besaß, gab an, daß er am 10. October 1884 um 8 Uhr Früh von F. weggefahren sei und, vor der Brücke in S. angekommen, die Richtung gegen das 12er Joch genommen habe, da seit dem früheren Schiffsunfalle bei den Jochen 15 und 16 durch die versunkenen Schlepper das Wasser gegen das linke Ufer getrieben wurde und er nicht wußte, daß der große Schlepper, welcher zumeist das Wasser absprengte, bereits beseitigt sei. Sein Schiff sei mit der rechten Bordseite an das Joch 12 angefahren, wodurch die Seitenwand eingedrückt wurde und das Schiff Wasser fing; dieses ging sogleich unter, wurde durch das Wasser noch 12 Meter unterhalb die Brücke geschoben und stellte sich so, daß der Schiffsbug durch die nach vorne rollende Last an den Boden gedrückt wurde, während das Steuer in die Höhe ging. Die Sondirung habe ergeben, daß der höchste Punkt des versunkenen Schiffes 1·8 Meter unter Null lag.

Laut technischer Aeußerung war die Lage des Schiffes nach der Sondirung am 21. October 1884 unverändert, und wurde demnach dargelegt, daß das versunkene Schiff bei dem im Spätherbste gewöhnlich eintretenden, sehr niederen Wasserstande der Schifffahrt hinderlich werden könnte, weshalb Johann A. nach § 25 der Ministerialverordnung vom 31. August 1874, R. G. Bl. Nr. 122 (prov. Schifffahrts- und Strompolizei-Ordnung für die Donau), aufzufordern wäre, die Ladung des Schiffes bis auf 2·8 Meter Tiefe unter Null abzuräumen, respective zu beseitigen, zu welchem Behufe A. sich mit der Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft in's Einvernehmen setzen möge, damit die Ladung vermittelst eines sogenannten Rechenschiffes entfernt und dadurch die Passirung der Jochöffnung 12 nicht beirrt werde.

Die Bezirkshauptmannschaft K. erließ nun mit Note vom 24. October 1884 im Wege der Bezirkshauptmannschaft in N. diesen Auftrag an A. und bemerkte, daß, falls A. mit diesen Arbeiten nicht bis 3. November 1884 in der angedeuteten Weise oder auf andere Art beginnen sollte, die Bezirkshauptmannschaft die Arbeiten auf seine Gefahr und Kosten veranlassen würde.

A. erhielt am 28. October 1884 diesen Auftrag zugestellt. Am 6. November 1884 langte bei der Bezirkshauptmannschaft K. eine Eingabe des A. ein, in welcher er um Enthebung von der ihm aufgetragenen Leistung, eventuell Vornahme einer commissionellen Verhandlung bat, da er und seine Leute nicht verständigt worden waren, daß der bei dem früheren Schiffsunfalle versunkene große Schlepper bei Joch 15 und 16 gehoben worden sei, er und seine Leute daher nicht an der Verunglückung seines Schiffes, wodurch er 3000 fl. Schaden erleide, Schuld tragen und er nicht verpflichtet sei, die aufgetragenen Arbeiten auszuführen.

Hierüber ersuchte die Bezirkshauptmannschaft K. unterm 9. November 1884, sub Z. 13.941, die Direction der Dampfschifffahrtsgesellschaft, von dem versunkenen Schiffe des Johann A. die Kalkfässer mittelst eines Rechenschiffes bis auf eine Tiefe von 2·8 Meter zu beseitigen und die Kostennachweisung vorzulegen und wurde hievon unter Einem A. im Wege der Bezirkshauptmannschaft in N. mit dem Beifügen verständigt, daß diese Verfügung auf § 25 der bezogenen Ministerialverordnung basire und das dem A. etwa zustehende Regreßrecht gegen dritte Personen hiedurch nicht alterirt werde. Die von der Bezirkshauptmannschaft K. angeordnete Arbeit wurde durch die Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft am 12. und 13. November ausgeführt und bezifferte diese Gesellschaft die Kosten mit dem Pauschalbetrage von 450 fl. Die Bezirkshauptmannschaft K. trug sonach mit Erlaß vom 19. Jänner

1885, Z. 15.344, dem Johann A. den Ersatz des obigen Betrages von 450 fl. auf.

In dem gegen diesen Zahlungsauftrag eingebrachten Recurse wurde ausgeführt, daß ein Verschulden im Sinne des § 25 der Verordnung vom 31. August 1874 weder A. noch seine Leute treffen könne, daher nach § 24 dieser Verordnung der Staat die Kosten zu tragen habe. Denn in Folge früherer Havarie der Schiffe der Dampfschifffahrtsgesellschaft mußte die Durchfahrt bei der Brücke verändert werden und bis zum 10. October 1884 sei jede Veränderung in der Durchfahrt bei der Brücke in S. den Schiffern, respective Stauführern der thalab fahrenden Schiffe in D. durch einen Posten mittelst Zurufens angezeigt worden. Am 10. October 1884 sei dieser Posten nicht da gewesen, der Stauführer habe daher kein Aviso erhalten und sei überzeugt gewesen, daß die Durchfahrt dieselbe wie früher sei; erst ganz in der Nähe der Brücke habe er bemerkt, daß ein leerer Schlepper mitten im Wasser verhaftet war, daß ein havarirtes Schiff gänzlich gehoben war, daher die Durchfahrt ganz verändert worden sei und trotzdem er und seine Leute aus Leibeskräften an der Rettung des Schiffes arbeiteten, sei das Unglück nicht zu verhüten gewesen. Die Dampfschifffahrtsgesellschaft war nach §§ 39 und 76 der citirten Ministerialverordnung verpflichtet, während der ganzen Zeit, als durch ihre havarirten Schiffe an der Brücke die Durchfahrt geändert wurde, einen permanenten Posten für die Avisirung der thalab fahrenden Schiffe aufzustellen. Dieser Avisoposten habe am 10. October gefehlt, wenigstens habe der Schiffsführer ein Aviso nicht erhalten und begründe diese Unterlassung seitens der Dampfschifffahrtsgesellschaft die Ursache der Havarie seines Schiffes.

Die in Folge der Recurseinwendungen von der Statthalterei veranlaßten Erhebungen ergaben folgendes Resultat: Nach der Havarie von drei Schleppern der Dampfschifffahrtsgesellschaft bei den Jochen 15 und 16 der Brücke in S. (7. September 1884) wurde über ämtliche Erinnerung nach § 76 die Aufstellung einer Fahnenwache bei D. seitens der Dampfschifffahrtsagentie in S. veranlaßt. Durch die versunkenen drei Schlepper wurde bei der Brücke eine Stauung hervorgerufen, welche stromaufwärts auf circa 120 Meter von der Brücke und seitwärts gegen rechts bis zum Ufer und gegen links bis Joch 10 sich erstreckte. Die Schiffe mußten daher nicht, wie sonst, die Richtung auf die Mitte der Durchfahrtsöffnung der Brücke nehmen, sondern mehr rechts, ungefähr gegen Joch 12, sich halten. Aus dem mit der Fahnenwache aufgenommenen Protokolle vom 21. Juli 1885 ging hervor, daß eine Verständigung der Fahnenwache seitens der mit den Hebungsarbeiten betrauten Organe der Dampfschifffahrtsgesellschaft über die am 7. October 1884 erfolgte Hebung eines Schleppers nicht veranlaßt wurde.

Die Statthalterei gab mit Entscheidung vom 20. August 1885 dem Recurse des A. hinsichtlich der Verpflichtung zum Ersatze der Kosten keine Folge, setzte jedoch die Höhe dieser Kosten in Abänderung der angefochtenen Entscheidung mit 258 fl. 43 kr. fest. Gründe: „Alle im Hauptstrome der Donau befindlichen Schifffahrtshindernisse müssen im Interesse der Schifffahrt beseitigt werden. Wird das Hinderniß durch einen Baum, Stock oder anderen Gegenstand gebildet, dessen Vorhandensein Niemandem zur Last fällt, so wird es auf Staatskosten ausgewunden und beseitigt (§ 24 Vdg. vom 31. August 1874); alle anderen im Strome befindlichen Hindernisse müssen jedoch von den Parteien entfernt werden. Versinkt ein Schiff und bildet dieses oder dessen Ladung ein Hinderniß, so ist es ganz ausgeschlossen, daß der Staat derlei Hindernisse beseitigt, da die Entfernung der Schiffstrümmer eines versunkenen Schiffes oder dessen Ladung Sache des Schiffführers ist (§ 58, Al. 3 cit. Vdg.). Insoferne nun im vorliegenden Falle der Schiffführer dieser Pflicht nicht nachgekommen ist, wozu er nach obiger Gesetzesstelle unbedingt verpflichtet gewesen wäre, trägt er Schuld an dem Vorhandensein des Hindernisses und es kann der Staat auf Kosten des Eigenthümers die Beseitigung des Objectes veranlassen (§ 25 cit. Vdg.). Die Frage, ob der Schifführer oder Eigenthümer an dem Unfalle Schuld trägt, welcher dem Versinken des Schiffes und somit der Bildung des Schifffahrtshindernisses vorhergegangen ist, kommt hiebei gar nicht in Betracht, da § 58, Al. 3 die Pflicht der Entfernung der Schiffstrümmer und Ladung ganz ohne Rücksicht darauf, wen die Schuld an dem Unfalle trifft, dem Schiffführer auferlegt. Nachdem nach dem Vorhergesagten die Frage der Schuld nicht maßgebend ist, sondern erst im gerichtlichen Verfahren bei Verfolgung des dem Schiffseigenthümer zustehenden Regreßrechtes in Betracht kommt, ferner aus strompolizeilichen Rücksichten die Entfernung, respective Tieferlegung der Ladung dringend geboten war und diese Tieferlegung auf das vorgeschriebene Maß thatsächlich bewerkstelligt wurde, mußte der Recurs zurückgewiesen werden."

In dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Ministerialrecurse wurde ausgeführt, daß § 58, Al. 3 nur von einer augenblicklichen Maßregel sogleich nach dem Unfalle handle und auch nicht ausspreche, daß dies auf Kosten des Schiffführers geschehen müsse. Der § 58 bilde eine Fahrregel mit provisorischem Charakter und könne § 25 nicht alteriren oder gar illusorisch machen. In dem vorliegenden Falle handle es sich um keine Herausnahme, sondern um Tieferlegung der Ladung. Im vorliegenden Falle war die Herausnahme, d. i. die Auslandschaffung, offenbar nicht nothwendig oder nicht möglich. Die Trümmer wurden gar nicht aus dem Flußbette herausgenommen, sondern wurden nur tiefergelegt. Zur Tieferlegung verpflichtet nicht § 58, Al. 3. Die Schuldfrage könne von der Frage, wer die Kosten zu tragen habe, nicht getrennt werden und haben die politischen Behörden zugleich über erstere abzusprechen. Daß er und sein Schiffführer an dem Unfalle nicht Schuld seien, habe er bereits nachgewiesen und sei er bereit, durch eidliche Einvernahme von Zeugen zu erhärten.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 10. Juli 1886, Z. 6603, dem Recurse des Johann A. „aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben". —r.

Die Thatsache, daß eine Person unbefugt ausgewandert ist und sich der Stellungspflicht entzogen hat, genügt an und für sich nicht, um derselben die Ausfolgung ihres in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Vermögens zu verweigern.

Mit dem Gesuche de praes. 13. März 1885, Z. 2581, begehrte Johann P. in W. als Bevollmächtigter des Franz P. in New-York die Ausfolgung des in der Waisencassa des k. k. Bezirksgerichtes in W. für den am 23. October 1859 geborenen Franz P. nach Joseph und Maria P. aus W. erliegenden Vermögens per 1514 fl. 26 kr.

Das k. k. Bezirksgericht in W. hat mit Bescheid vom 11. Juli 1885, Z. 6244, die Ausfolgung verweigert, weil nach § 1008 a. b. G. B., wenn für irgend Jemanden erlegtes Geld an eine dritte Person ausgefolgt werden soll, dazu eine besondere, auf Ausfolgung dieses Geldes lautende Vollmacht nothwendig ist, als welche die vorgelegte, in New-York ddo. 18. Februar 1885 ausgestellte Vollmacht, welche zu allgemein lautet, nicht angesehen werden kann.

Den Recurs des Johann P. noe. des Franz P. hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Erledigung vom 13. Jänner 1886, Z. 436, abgewiesen, weil Franz P. laut der Mittheilungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 12. November 1885, Z. 24.994, und der k. k. Statthalterei vom 29. December 1885, Z. 99.448, als ohne Bewilligung der zuständigen Behörde ausgewandert und stellungsflüchtig anzusehen ist, somit in Gemäßheit der §§ 42 und 45 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151, und § 54 des Nachtragsgesetzes zu demselben vom 2. October 1882, R. G. Bl. Nr. 153, den daselbst festgesetzten Strafen unterzogen werden kann und daher dafür Sorge getragen werden muß, daß die eventuell ausgesprochenen Geldstrafen seinerzeit in Vollzug gesetzt werden können, zu welchem Behufe der für Franz P. in der Waisencassa des k. k. Bezirksgerichtes in W. erliegende Betrag von 1514 fl. 26 kr. als Deckung zurückgehalten werden muß, welcher Maßregel auch Art. 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, nicht entgegensteht, da die Freiheit der Auswanderung durch die Wehrpflicht beschränkt ist und selbst Abfahrtsgelder in Anwendung der Reciprocität erhoben werden können.

Dem außerordentlichen Revisionsrecurse des Johann P. noe. des Franz P. hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 25. Mai 1886, Z. 6284, dahin stattzugeben befunden, daß in theilweiser Aenderung der angefochtenen untergerichtlichen Erledigungen die mit dem Gesuche de praes. 13. März 1885, Z. 2581, begehrte Ausfolgung des in der Waisencassa des k. k. Bezirksgerichtes in W. für Franz P. nach Joseph und Marie P. erliegenden Vermögens bis auf den in der Waisencassa zurückzubehaltenden Betrag von 200 fl. bewilligt und dem k. k. Bezirksgerichte in W. verordnet wird, wegen der Erfolglassung des diesfälligen Betrages an den Einschreiter Johann P., dessen Vollmacht bei Gericht zu verbleiben hat, das Weitere dem Gesetze gemäß zu verfügen; dies in Anbetracht, daß Franz P. nach dem in den Acten erliegenden Taufscheine bereits am 3. October 1883 die

physische Großjährigkeit erlangt hat; daß die von Johann P. mit dem Gesuche de praes. 13. März 1885, Z. 2581, gelegte Vollmacht des Franz P. nach § 1008 a. b. G. B. zur Erhebung des für Letzteren in der Waisencassa erliegenden Vermögens genügt; daß, wenn auch Franz P. dermal in Nordamerika sich aufhält, das allein noch nicht zureicht, ihm die Dispositionsfähigkeit in Bezug auf das erwähnte Vermögen abzusprechen, zumal nach Art. 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, die Freiheit der Auswanderung lediglich durch die Wehrpflicht beschränkt ist, übrigens gegen Franz P. in dieser Richtung, nämlich in Betreff der unbefugten Auswanderung, ein Erkenntniß noch gar nicht geschöpft wurde, anderseits, insofern es sich lediglich um eine Sicherstellung handelt, die k. k. Statthalterei mit der Note vom 29. December 1885, Z. 99.448, den Anspruch auf Zurückhaltung des dem Franz P. gehörigen Waisencassavermögens lediglich auf den Betrag von 200 fl. beschränkt hat.

Oest. Not.-Ztschr.

Literatur.

Dr. Karl Hugelmann: Studien zum österreichischen Verfassungsrechte. I. Wien, Manz, 1886.

Die in den Jahrgängen 1885 und 1886 dieser Zeitschrift veröffentlichten Studien des Verfassers zum österreichischen Verfassungsrechte erscheinen hier in einem Separatabdrucke, welcher die Verbreitung dieser gedrängten, aber inhaltreichen Darstellung einer auffallend selten bearbeiteten und doch hochwichtigen Materie des einheimischen öffentlichen Rechtes in weiteren Kreisen bezweckt. Wir erachten es entschieden von Uebel, daß für die Fortbildung des Verfassungsrechtes bei uns beinahe ausschließlich die Tagespresse mit ihren wechselnden Parteitendenzen beflissen ist — und freuen uns über den obigen gelungenen Versuch, die bisherige und künftige Entwicklung unseres Verfassungsrechtes nach bewährten Principien des öffentlichen Rechtes und nur nach diesen zu erörtern, um so mehr, als auch die nichtdeutsche Fachpresse demselben verdiente Anerkennung angedeihen läßt. Im „Právnik" Nr. XXII ex 1886, S. 783 u. ff., wird beispielsweise unter Anknüpfung an die früher erschienenen Studien des Verfassers über die Rechtsverhältnisse der Nationalitäten, dann zum Vereins- und Versammlungsrechte der nicht gewöhnlichen Emsigkeit und dem scharfen kritischen Blicke des Verfassers Lob gezollt, wie auch unter Anderem rühmend hervorgehoben, daß aus dem reichen, zu Gebote gestandenen Materiale nur das streng zur Sache Gehörige ausgewählt und an dessen Bearbeitung mit der von Parteiströmungen unbeeinflußten Unbefangenheit des Juristen herangetreten wurde. Da der sorgsame Kritiker in manchen Details einer vom Verfasser abweichenden Auffassung huldigt, ist seine rückhaltlose Zustimmung in den zahlreicheren Fällen um so beachtenswerther, so z. B. betreffs der historischen Nothwendigkeit des Fortschreitens zur Einführung der directen Reichsrathswahlen, der ungenügenden Vertretung der Curie der Landgemeinden u. a. m. Auch das vom Verfasser aufgestellte Prognosticon der möglichen Entwicklung in der nächsten Zukunft nach der Richtung einer noch größeren Ausdehnung des Wahlrechtes und einer auch nach richtiger staatspolitischer Erwägung gebotenen Einschränkung der Großgrundbesitzer- und Handelskammer-Curien im Abgeordnetenhause wird als nicht unzutreffend betont. Da schließlich die Studien — nach der Bezeichnung „I." — eine Fortsetzung erhalten dürften, haben wir jedenfalls Ursache, derselben mit besonderem Interesse entgegenzusehen.

R.

Gesetze und Verordnungen.

1886. II. Semester.

Landesgesetzblatt für das Herzogthum Krain.

VIII. Stück. Ausgeg. am 13. Juli. — 13. Kundmachung des k. k. Landespräsidiums in Krain vom 3. Juni 1886, Z. 1364 Pr., betreffend die Ausschreibung der Normalschulfonds-Landesumlage pro 1886. — 14. Kundmachung des Landesausschusses für das Herzogthum Krain ddo. 12. Juni 1886, Z. 2341, betreffend das Statut für die krainische Landes-Irrenanstalt.

IX. Stück. Ausgeg. am 29. Juli. — 15. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten in Krain vom 18. Juni 1886, Z. 5785, betreffend die Stempelfreiheit der Eingaben um Ausstellung oder Erneuerung von Jagdkarten. — 16. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten in Krain vom 29. Mai 1886, Z. 3355 Pr., mit welcher im Grunde der, mit Erlaß des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 26. November 1885, Z. 14.745, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern ertheilten Ermächtigung eine Durchführungsverordnung zum Landesgesetze vom 18. Februar 1885, L. G. Bl. Nr. 13, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen, erlassen wird.

X. Stück. Ausgeg. am 30. Juli. — 17. Gesetz vom 29. Juni 1886, betreffend die Verbauung und Correction des Trebiža-Baches bei Ratschach.

XI. Stück. Ausgeg. am 7. September. — 18. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 13. August 1886, Z. 2383 Pr., womit eine Cholera-Instruction verlautbart wird.

XII. Stück. Ausgeg. am 7. September. — 19. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Laibach vom 21. Juli 1886, Z. 6531, womit für die politischen Bezirke Rudolfswerth und Tschernembl und den Gerichtsbezirk Gottschee der k. k. Ingenieur Thomas Valka in Rudolfswerth zum Dampfkesselprüfungs-Commissär bestimmt wurde. — 20. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 20. August 1886, Z. 2538 Pr., betreffend die Vorkehrungen gegen die Choleragefahr.

XIII. Stück. Ausgeg. am 30. September. — 21. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten in Krain vom 31. August 1886, Z. 2501 Pr, betreffend die Stempel- und Gebührenbefreiung der Verbauung und Correction des Trebiža-Baches bei Ratschach. — 22. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten in Krain vom 22. September 1886, Z. 2419 Pr., womit auf Grund der Ermächtigung des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 7. Juli 1886, Z. 8750, das in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1886, L. G. Bl. Nr. 17, betreffend die Verbauung und Correction des Trebiža-Baches bei Ratschach, zwischen der Regierung und dem krainischen Landesausschusse abgeschlossene Uebereinkommen kundgemacht wird.

XIV. Stück. Ausgeg. am 3. November. — 23. Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 4. September 1886, Z. 6281, betreffend jene, nur zu Heilzwecken verwendeten Artikel, deren Feilhalten und Verkauf auch anderen Geschäften als Apotheken gestattet ist. — 24. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Krain vom 25. October 1886, Z. 3383 Pr., betreffend die Einhebung einer selbstständigen Bierauflage in der Stadtgemeinde Krainburg für das Jahr 1886.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionschef im Handelsministerium Dr. Heinrich Ritter von Wittek den Orden der eisernen Krone zweiter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Benno Ritter von David das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerialsecretär im Handelsministerium Dr. Ernest von Körber zum Sectionsrathe extra statum dieses Ministeriums ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Handelsministerium Dr. Emil Hardt und dem Postrathe Dr. Rudolph Neubauer taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Postinspector im Handelsministerium Johann Winkler den Titel und Charakter eines Ober-Postinspectors verliehen.

Seine Majestät haben dem See-Oberinspector und Vorstande des Hafen- und Seesanitätscapitanates in Triest Ludwig Blasich anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel eines Regierungsrathes verliehen.

Erledigungen.

Custosstelle bei der k. k. Studienbibliothek in Klagenfurt mit 1400 fl. Gehalt und Naturalwohnung, bis 4. September. (Amtsbl. Nr. 169.)

Evidenzhaltungs-Obergeometersstelle für den Vermessungsbezirk Eger und Pilsen in der neunten Rangsclasse, eventuell Evidenzhaltungs-Geometersstellen erster und zweiter Classe, beziehungsweise Evidenzhaltungselevenstelle mit 500 fl. Adjutum, bis 20. August. (Amtsbl Nr. 169.)

Directorsstelle der k. k. Krankenanstalt „Rudolphstiftung" in Wien mit 2400 fl. Gehalt, Activitätszulage von 350 fl. und Naturalwohnung, bis 25. August. (Amtsbl. Nr. 170.)

Rechnungsrathsstelle in der achten Rangsclasse bei der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 170.)

Finanzsecretärs- oder Finanz-Obercommissärsstelle in der achten Rangsclasse, eventuell eine Finanzcommissärs- oder Finanzconcipistenstelle in der neunten, beziehungsweise zehnten Rangsclasse, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 170.)

Conceptspraktikantenstelle bei der Stadtgemeinde Steyr mit 600 fl. Adjutum, bis 20. August. (Amtsbl Nr. 170.)

Ingenieursstelle im Bereiche des Staatsbaudienstes von Dalmatien in der neunten Rangsclasse, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 170.)

Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse bei den Hilfsämtern der Landesregierung in der Bukowina, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 172.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 12 der Erkenntnisse 1887.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.